



AUSTRIAN SAILING FEDERATION

Allgemeine Segelanweisungen des OeSV 2013 „Yardstickregatten“

1. Bestimmungen:

Es wird nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS) 2013-2016 der ISAF sowie den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen gesegelt.

Es gelten die in der Ausschreibung vorgesehenen und mit der Meldung und/oder Teilnahme akzeptierten Haftungsausschlüsse. Ohne vor Ort unterschriebenen Haftungsausschluss ist eine Teilnahme an der Regatta nicht zulässig.

2. Mitteilungen an die Segler:

Mitteilungen an die Segler werden am Schwarzen Brett kundgemacht.

3. Änderungen der Segelanweisungen:

3.1. Jede Änderung der Segelanweisungen wird bis 0900 Uhr am Tage des Inkrafttretens angeschlagen.

3.2. Änderungen im zeitlichen Ablauf der Wettfahrten werden jeweils bis 2000 Uhr des Vortages oder innerhalb der Protestfrist (es gilt die spätere Zeit) bekannt gegeben.

4. Signale an Land:

4.1. Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt.

4.2. Wimpel „AP“ gesetzt mit zwei akustischen Signalen: Die Wettfahrt ist verschoben. Das Ankündigungssignal wird frühestens 30 Minuten nach dem Niederholen (ein akustisches Signal) des Wimpels gegeben. (Hinweis: „AP“ gesetzt am Startschiff, das am Steg festgemacht ist, gilt nicht als Signal an Land).

4.3. Flagge „Y“: Alle Steuerleute und Besatzungsmitglieder müssen Schwimmwesten ab dem Auslaufen tragen. Nichtbefolgen kann zur Disqualifikation führen. (Änderung WRS 1.2)

5. Signale am Wasser:

5.1. Flagge „V“: Ankündigungssignal (Änderung WRS 26)

5.2. Flagge „Orange“: Um die Teilnehmer von einem nahenden Startvorgang frühzeitig zu informieren, wird die Flagge „Orange“ mit einem langen akustischen Signal mindestens 5 Minuten vor dem Ankündigungssignal am Peilstab für die Startline gesetzt.

5.3. Setzen der Flagge „Y“ am Startschiff bedeutet: Alle Steuerleute und Besatzungsmitglieder müssen Schwimmwesten tragen; wird Flagge „Y“ spätestens mit dem Ankündigungssignal gesetzt, so kann die Nichtbeachtung mit Disqualifikation geahndet werden. (Ergänzung von WRS 1.2)

6. Wettfahrten und Wettfahrtbahn:

6.1 Der zu segelnde Kurs wird spätestens mit dem Ankündigungssignal am Startschiff angezeigt. Die genaue Signalisierung und der zu segelnde Kurs werden in den ergänzenden Segelanweisungen beschrieben.

6.2 Sind mehr als eine Wettfahrt pro Tag geplant so wird eine weitere Wettfahrt sobald wie möglich nach dem Ende der vorhergehenden Wettfahrt gestartet. Eine spezielle Signalisierung entfällt.

7. Start:

7.1. Die Wettfahrten werden entsprechend WRS 26 gestartet.

7.2. Flagge „U“: Wird die Flagge „U“ als Vorbereitungssignal gesetzt, gilt Regel 30.3 mit der Änderung, dass, sollte die Wettfahrt erneut gestartet werden, das Boot, das die Regel verletzt hat, wieder startberechtigt ist. Boote die diese Regel verletzen werden als UFD gewertet (Änderung WRS 30, Anhang A)

- 7.3. Die Startlinie wird durch den Peilstab, auf dem die orange Flagge gesetzt ist, und einer Bahnmarke festgelegt.
- 7.4. Die Startlinie kann zum Boot der Wettfahrtleitung hin durch eine Bahnmarke begrenzt werden; in diesem Fall dürfen die Boote zwischen dem Boot der Wettfahrtleitung und innerer Startbahnmarke nicht durchsegeln.
- 7.5. Ein Boot, das später als 4 Minuten nach seinem Startsignal startet, wird als „nicht gestartet - DNS“ gewertet. (Änderung von WRS A4 und A5)

8. Sturmwarnung

Bei Sturmwarnung (oder Vorwarnstufe) ist den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. Der Bescheid wird vor der ersten Wettfahrt bekannt gegeben. Bei diesen Signalen sind sofort die Schwimmwesten anzulegen, sofern nicht bereits die Flagge „Y“ gesetzt ist.

9. Aufgabe:

Boote, die eine Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich der Wettfahrtleitung bekannt geben und innerhalb der Protestfrist ein entsprechendes Formblatt ausfüllen. Ein Verstoß dagegen kann in einer Protestverhandlung bestraft werden.

10. Ziel:

Falls nicht anders definiert, zwischen der senkrechten Stange mit blauer Flagge am Zielschiff und einer Bahnmarke oder mit Signalfolge „S“ entsprechend WRS 32.2.

11. Die Zwei-Drehungen-Strafe

11.1. gemäß WRS 44.1 und 44.2 ist gültig.

11.2. Bei Mehrumpfbooten/Skiffs ist WRS 44.1 so geändert, dass nur eine „Ein- Drehung-Strafe“ auszuführen ist.

11.3. Jedes Boot, das eine Ersatzstrafe annimmt, muss dies an Land beim Wettfahrtausschuss innerhalb der Protestfrist schriftlich, mit Angabe von Ort, Zeit und Grund der Annahme (verletzte Regel, Bahnmarke, behindertes Boot) im entsprechenden Formblatt eintragen. Nicht gemeldete Straferfüllungen gelten als nicht durchgeführt.

12. Zeitlimit

Ein allfälliges Zeitlimit ist am schwarzen Brett bekanntgemacht.

13. Proteste:

13.1. Das Ende der Protestfrist bestimmt der Wettfahrtleiter nach Zieldurchgang des letzten gewerteten Bootes, sie soll jedoch 60 Minuten nicht überschreiten (Ergänzung WRS 61.3). Diese Zeit ist am Schwarzen Brett bekanntgemacht.

13.2. Werden an einem Tag mehrere Wettfahrten hintereinander ohne mindestens 1 Stunde Pause an Land zwischen den Wettfahrten gesegelt, verlängert sich die Protestfrist für alle Wettfahrten des Tages automatisch bis nach der letzten Wettfahrt des Tages. Protestformulare sind bei der Wettfahrtleitung erhältlich.

13.3. Jedes Boot, das protestieren will, muss das Zielschiff unmittelbar nach seinem Zieldurchgang über den Wunsch zu protestieren, mit Nennung des Protestgegners, informieren. Dies ändert WRS 61.

13.4. Protestflagge gemäß WRS 61.1(a).

14. Funkverkehr:

Ein Boot darf während der Wettfahrten weder senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zugänglich sind. Diese Beschränkung gilt auch für alle mobilen Geräte wie z.B. Mobiltelefone, tragbare Computer etc.

15. Schutz der Umwelt

Um die Gewässer zu schützen und in Übereinstimmung mit relevanten Naturschutzbestimmungen, kann vorsätzliche Verschmutzung des Wassers als "grobes Fehlverhalten" gewertet werden.

Es ist strengstens verboten Material ins Wasser zu werfen oder Substanzen einzuleiten. Dies gilt während, vor und nach den Wettfahrten. Das betrifft insbesondere Gegenstände aus Glas, Metall, Kunststoff, Zigarettenreste und Papier. Besonderes Augenmerk ist auf Öl und seine Derivate zu richten.

Gegen Teilnehmer, die diese Regel verletzen kann entsprechend der Regel 69 der WRS vorgegangen werden. Werden sie für schuldig befunden kann die Disqualifikation (DGM) nicht gestrichen werden.

Proteste aus diesem Punkt sind nur von Wettfahrtleitung und Jury zulässig.